

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Rezar, Karl Kaplan und Kollegen
auf Erlassung eines Gesetzes mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz
geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom _____, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl.Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 37/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 entfällt.
2. Nach § 4 werden folgende §§ 5 bis 5 b eingefügt:

"§ 5

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks 'Sterbetag des Beamten' der Ausdruck 'Sterbetag des Bürgermeisters' tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Bürgermeisters, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt die Bemessungsgrundlage nach § 11.

§ 5 a

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der Funktionsdauer des Bürgermeisters und der Bemessungsgrundlage nach § 11 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Bürgermeisters zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

§ 5 b

Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24 %,
2. für jede Vollweise 36 %

des Ruhebezuges, der der Funktionsdauer des Bürgermeisters und der Bemessungsgrundlage nach § 11 entspricht."

3. Im § 6 Abs. 1 lit.c entfällt der Klammerausdruck "(ausgenommen eine Hilflosenzulage)".

4. Im § 6 Abs. 1 lit.g lautet der Klammerausdruck:

"(ausgenommen Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung)"

5. § 6 Abs. 2 lautet:

"(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Versorgungsbezüge gemäß § 4 mit der Maßgabe, daß bei der Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des im Abs. 1 genannten Betrages zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach den §§ 5 bis 5 b bemessenen Versorgungsbezuges entspricht."

6. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Die §§ 11 lit. a und f, 13 a bis 13 c, 14 Abs. 2 bis 4, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 bis 6, 18 Abs. 2 bis 4, 19, 21 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, 28, 33, 35 und 38 bis 41 Abs. 1 bis 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Die sinngemäße Anwendung der §§ 13 a bis 13 c des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. an die Stelle des Ausdrucks 'monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz' der Ausdruck 'monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz' und
2. an die Stelle des Ausdrucks 'der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes' der Ausdruck 'Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz' tritt."

7. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

" § 15 a

Auf Versorgungsbezüge für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsbezug erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden

Bestimmungen über die Versorgungsbezüge weiterhin und § 62 a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 6 mit 1. Juli 1993,
2. Artikel I Z. 1, 2, 5 und 7 mit 1. Jänner 1995 und
3. die übrigen Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuß und Finanz- und Budget-
ausschuß zuzuweisen.

Eisenstadt, am 2. Dezember 1993

St. Peter R.
Fulm P.
König
lang Mühlgasner
H. Bider
Eckert
Fiedl
Georg Halber
Falkenberg
Mag. Meier

Karl Hofbauer
Thomas Wille
E. Baumwilt
Karl Schwan
Lorenz Schmid
Josef Frez
Stumm
Dupp
Winkler